

Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- OSgWP -

Fassung vom 20.06.2024 auf der Grundlage von § 14 Absatz 3 Satz 1 SächsHSG

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Unter dieser Maßgabe legt die vorliegende Ordnung die an der HTWK Leipzig anzuwendenden Standards guter wissenschaftlicher Praxis, zum Ombudswesen und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten fest. Sie greift dabei maßgeblich auf die Empfehlungen, Formulierungen und Erläuterungen im Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 sowie die „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Hochschulrektorenkonferenz aus dem Jahr 2022 zurück und setzt diese für alle Personen, die im Bereich der HTWK Leipzig wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich um. Zugleich ersetzt sie die bisherige „Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der HTWK Leipzig.

Abschnitt I

Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Reichweite der Satzung, Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung definiert die Grundsätze der HTWK Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie gilt für alle wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend tätigen Mitglieder und Angehörigen der HTWK Leipzig (nachfolgend kurz wissenschaftlich Tätige genannt). Wissenschaftlich Tätige sind insbesondere Professorinnen und Professoren, (Post)Doktorandinnen und Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch Mitarbeitende und Studierende, die wissenschaftsunterstützend tätig sind. Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Arbeit diese Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

(2) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden allen an der HTWK Leipzig auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung wird über die hausinternen Informationskanäle in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

(3) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

(1) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere:

- *lege artis* zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse stets kritisch zu bewerten und konsequent anzuzweifeln und
- den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3

Berufsethos

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre, der wissenschaftlichen Ausbildung sowie der wissenschaftlichen Qualifizierung.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) Alle an der HTWK Leipzig wissenschaftlich Tätigen aller Karriereebenen durchlaufen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) Dem Rektorat der HTWK Leipzig kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.

(2) Das Rektorat sowie die nachgeordneten Struktureinheiten der Hochschule (u.a. Fakultäten) schaffen die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) An der HTWK Leipzig sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalgewinnung und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt.

(4) Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:

- Graduiertenzentrum der HTWK Leipzig
- Nachwuchsförderungskonzept

§ 5

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleiteten Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene des Rektorats entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

(1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und

Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen (wie z. B. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege) einbezogen werden.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung referiert dabei vor allem auf die Einhaltung von in den Fachbereichen etablierten Standards und etablierten Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Feld- und Labordokumentationen.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Materialien wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) Für die an Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen Rollen und Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt klar und eindeutig festgelegt sein.

(2) Sofern es erforderlich wird (z. B. wenn sich der Arbeitsschwerpunkt Beteiligter ändert), erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9

Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die HTWK Leipzig stellt die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) Wissenschaftlich Tätige der HTWK Leipzig gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

(2) Das Rektorat trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.

(3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

(5) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(4) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11

Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige treffen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen (beispielsweise in Form von Kooperationsverträgen) über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. Dabei sind auch die vertraglichen Rahmenbedingungen, unter denen ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird, zu beachten. Dies betrifft insbesondere auf die sich aus Fördermittelbescheiden ergebenden Bestimmungen der Mittelgeber zu.

(2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.

(3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten. Ebenso treffen sie entsprechende Regelungen für den Fall, dass absehbar ist, dass eine beteiligte Person die HTWK Leipzig verlässt.

§ 12

Methoden und Standards

(1) Wissenschaftlich Tätige wenden zur Beantwortung von Forschungsfragen fundierte und nachvollziehbare Methoden an.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von (fachspezifischen) Standards.

§ 13

Dokumentation

(1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich als Primärdatensatz dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15

Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:

- Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten oder
- Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung, Gewinnung und Aufbereitung von Daten oder
- Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software oder
- Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen oder
- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen oder
- Abfassung des Manuskripts

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Benennung als Autor oder Autorin eines wissenschaftlichen Beitrags zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16

Publikationsorgan

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17a

Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige bewahren öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise auf. Die Archivierung erfolgt an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien.
- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum, i.d.R. 10 Jahre. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Die Organisationsverantwortung für eine angemessene Archivierung liegt bei der Leitung der Hochschule.

Abschnitt II

Ombudswesen

§ 18

Ombudspersonen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

(1) An der HTWK Leipzig existiert eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Sachsen. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Zu Ombudsperson bzw. Stellvertretung können integre Professorinnen und Professoren der HTWK Leipzig bestellt werden. Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der HTWK Leipzig sein. Als Leitungsgremien gelten:

- Rektorat
- Leitung von Fakultäten und zentralen Einrichtungen

(3) Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Hochschule.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

(5) Ombudsperson und Stellvertretung erhalten vom Rektorat die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen je nach Erfordernis Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudsperson und Stellvertretung ergriffen werden.

(6) Die Ombudspersonen werden durch die ständige Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig unterstützt. Das Rektorat bildet diese Kommission aus drei in der Wissenschaft erfahrenen Professorinnen oder Professoren der HTWK Leipzig im Benehmen mit dem Senat. Die Amtszeit der Kommission ist begrenzt auf fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Eine mögliche Befangenheit eines Kommissionsmitglieds ist dem Rektorat unmittelbar anzuzeigen. Dieses beruft nach Prüfung des Sachverhaltes für das betreffende Kommissionsmitglied eine entsprechende Vertretung aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren der HTWK Leipzig. Entsprechendes für den Fall längere Abwesenheit oder Krankheit.

(7) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Ombudspersonen und der Justitiar der HTWK Leipzig gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

§ 19

Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Rektorat und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HTWK Leipzig können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson oder die Stellvertretung wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der HTWK Leipzig die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der HTWK Leipzig bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht:

- HTWK Leipzig Webseite
- Geschäftsstelle Ombudsman für die Wissenschaft Berlin

(4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der HTWK Leipzig nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 20

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Alle Stellen an der HTWK Leipzig, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt

wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der HTWK Leipzig geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21

Tatbestände wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn wissenschaftlich Tätige in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben machen, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind:

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der HTWK Leipzig liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der HTWK Leipzig Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 22

Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

(1) Hinweisgebende Personen, denen objektive Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der HTWK Leipzig oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“¹ zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite.

(2) Die HTWK Leipzig wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudsperson oder die Stellvertretung herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden.

(3) Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gliedert sich in die zwei Verfahrensschritte „Vorprüfung“ (§ 23) und „Förmliche Untersuchung“ (§ 24).

¹ Siehe dazu auch: <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>.

§ 23

Vorprüfung

(1) Die erste Phase des Verfahrens (Vorprüfung) dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Besonders in dieser ersten Phase steht der Schutz des Verdächtigten oder Beschuldigten im Vordergrund. Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher eine weitere Untersuchung erforderlich macht, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

(2) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich die Ombudsperson informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(3) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen der ständigen Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig, die die Angelegenheit untersucht.

(4) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der ständigen Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen. Namen der Informierenden werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart.

(5) Nach Eingang der Stellungnahme von Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die ständige Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(6) Wenn die oder der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der ständigen Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 24

Förmliche Untersuchung

(1) Eine zweite Phase (Förmliche Untersuchung) umfasst zusätzlich erforderliche Untersuchungen, insbesondere Beweisaufnahmen, die förmliche Feststellung, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, und schließlich die Reaktion auf einen bestätigten Verdacht.

(2) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat vom Vorsitzenden der ständigen Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig mitgeteilt.

(3) Die ständige Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig kann nach eigenem Ermessen externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die ständige Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig berät in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler ist zum Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben, ebenso wie der hinweisgebenden Person. Betroffene sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. In der Anhörung kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(5) Namen von Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive von Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(6) Hält die ständige Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTWK Leipzig ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter sowie zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind Betroffenen und Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die wissenschaftlich Tätigen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 25

Sanktionen

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung sowohl der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Unbeschadet von arbeits-, dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen, behält sich die HTWK Leipzig vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:

- Ermahnung der oder des Betroffenen durch den Rektor
- Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer

(3) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Für den Fall des Entzugs akademischer Grade werden die für einen solchen Entzug zuständigen Stellen informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 25.09.2024 vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisher an der HTWK Leipzig geltenden Vorgängerverordnungen – hier „Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)“ – außer Kraft.

Leipzig, den 25.09.2024

gez. Prof. Dr. rer. pol. Mark Mietzner
Rektor

gez. Prof. Dr.-Ing. Faouzi Derbel
Prorektor Forschung und Nachhaltigkeit